

langt; sie sind nicht im Stande, die vielen Opfer zu bringen, die ihnen angefohnen werden. Es ist schon in diesem Saale die Rede davon gewesen, wie viel Präensionen in dieser Beziehung gemacht werden, und ich bin der Ueberzeugung, daß es mit aus diesen überspannten Ansprüchen herkommt, daß die Gemeinden nicht im Stande sind, oder die Lust verlieren, mehr zu leisten, als unbedingt gesetzlich. Ich bin der Ansicht, daß man den Lehrern jetzt möge eine Gratification geben in Rücksicht auf das traurige Jahr, welches stattgefunden hat, wo namentlich die Schullehrer in eine bedrängte Lage gekommen sein mögen. Ich habe sogar Nichts dagegen, wenn Sie die Gratification verdoppeln, es ist dann wenigstens keine Bewilligung einer Gehaltserhöhung; zu dieser erwarten doch Sie aber erst die Vorlage vom hohen Cultusministerio, um gründlich beschließen zu können, was Sie den Lehrern dauernd gewähren wollen und können. Wohl ist, meine Herren, die künftige Ständeversammlung an das gebunden, was eine frühere beschlossen hat, insofern ein Contractsverhältniß daraus hervorgeht, und wenn Sie jetzt mit Genehmigung der Regierung den Lehrern eine Gehaltszulage machen, so ist dies ein Contractsverhältniß, was Sie begründen. Wäre es möglich, auf diesem Landtage noch genau die Sache zu erörtern, so würde Niemand dazu geneigter sein, als ich, denn ich habe mehre Male schon auf diesem Landtage erklärt, ich beklage die Lage der Schullehrer, weil sie zu wenig Gehalt erhalten. Es ist jetzt anders, als wie früher, weil sich die Lehrer nicht mit etwas Anderem beschäftigen können, und ihnen auch keine Zeit hierzu übrig bleiben dürfte. Wenn im zweiten Satze darauf angetragen wird, auf die Jahre 1844 und 1845 den längere Zeit gedienten ständigen Schullehrern, oder wo sich sonst das Bedürfniß zeigt, eine Zulage bis zu 130 Thlrn. — Gehalt aus Staatscassen auf künftige Berechnung zu bewilligen,“ so scheint mir dies doch eine Bewilligung zu sein, wie sie noch niemals eine Ständeversammlung gemacht hat; denn es mangelt ja an jeder Unterlage. Es soll den längere Zeit gedienten ständigen Lehrern eine Zulage bis 130 Thlr. gemacht werden, und wird hinzugefügt, oder wo sich sonst das Bedürfniß zeigt. Nun da kann man auch Stellen, welche 200 oder 250 Thlr. haben, erhöhen; denn das Bedürfniß findet sich auch bei diesen. Ich glaube, man könnte sich vollständig beruhigen, wenn man das Amendement des Abg. v. Gablenz annimmt, um so mehr, als ein geehrter Abgeordneter aus Meissen darauf aufmerksam gemacht hat, daß wohl beim hohen Cultusministerio Stiftungen vorhanden sein möchten, die noch zu anderen Zwecken verwendet werden könnten, als zu denen sie verwendet werden, und die wenigstens bis jetzt den Ständen noch nicht hinlänglich bekannt worden sind. Wenn, wie ein Abgeordneter anführte, ein abgesetzter Geistlicher aus dem Fonds der Procuratur zu Meissen 150 Thlr. Pension bekommen kann, so sollte ich wohl glauben, es könne dieses Geld wohl zu Schulzwecken verwendet werden, und einem Schullehrer eher 120 Thlr. aus diesem Fonds gegeben, als einem abgesetzten Geistlichen 150 Thlr. bewilligt werden. Ich stelle daher den Antrag: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, ein genaues Verzeichniß der bei dem hohen Ministerio des

Cultus verwalteten Fonds mit Angabe des Zwecks und deren Verwendung der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“

Staatsminister v. Wietersheim: Zuörderst erlaube ich mir zu bemerken, daß ich wohl nicht recht verstanden worden bin, wenn von der Bereitwilligkeit des Ministerii, 18,000 Thlr. und 14,000 Thlr. auf's Budjet zu nehmen, gesprochen worden ist. Das Ministerium hat vielmehr mehrmals erklärt, es werde sich einer bestimmten Erklärung über den Antrag ganz enthalten müssen. Ferner bemerke ich, daß die Errichtung neuer Schulstellen, nachdem nach dem Schulgesetze die Schulen im ganzen Lande organisirt sind, nur in wenigen Fällen noch nothwendig sein wird. Endlich gedenke ich, wenn gegen die Vollständigkeit des Verzeichnisses Einiges aufgestellt worden ist, daß in diesem allerdings die Zuschüsse, welche einige oberlausitzer Stellen aus der Rostitz-Weigsdorfer Stiftung erhalten, nicht mit aufgeführt worden sind. Das Ministerium bestand darauf, daß sie bei der Beitragspflicht zur Wittwencasse mit berechnet würden; von der Behörde wurde aber erwiedert, dies sei nicht statthast, sie würden immer nur auf ein Jahr gewährt, könnten keinen Maßstab für die Beiträge zur Wittwen- und Waisencasse abgeben. Was den letzten Antrag betrifft, so ist er bereits früher auf dem Landtage 1834 gestellt, und am Landtage 1836 die verlangte Uebersicht vorgelegt worden.

Referent Abg. Klien: Ich glaube doch, der geehrte Sprecher hat es etwas übertrieben, wenn er die Kammer bedenklich gemacht hat. Er hat unter andern die Behauptung aufgestellt, es dürfe ein Lehrer nur 80 Kinder unterrichten; wo mehr wären, müßte noch ein anderer Lehrer angestellt werden. Es ist aber gerade das nicht nöthig nach der Ausführungsverordnung. Es heißt hier §. 14 unter b: „Ein Lehrer kann bei dem Unterrichte, wenn dieser seinen Zweck vollständig erreichen soll, nicht mehr als 50 bis 60 Kinder in einer Classe oder Abtheilung beisammen haben“ und unter d: „Aus Vorstehendem folgt, daß ein Lehrer in der Regel nicht mehr als zwei Abtheilungen (mit einer Gesamtzahl von höchstens 120 Kindern) versorgen kann.“ Also hieraus können Sie sehen, daß ein Lehrer bloß für 80 Kinder nicht angestellt zu werden braucht, sondern 120 in Abtheilungen unterrichten kann. Sodann hat auch der geehrte Abgeordnete diejenigen angegriffen, die bereits früher gegen ihn gesprochen hatten, worunter auch ich gehöre. Er sagte, er bliebe dabei stehen, daß es wohl nöthig sei, daß in einer Schule bei kleinen Gemeinden die Kinder nur Lesen, Rechnen und Schreiben zu lernen brauchten und man könnte sie dann später auf Fürstenschulen, wenn ich recht verstanden habe, oder Bürgerschulen schicken; auch das werden sie nicht können.

Abg. v. Thielau: Ich habe gesagt: Kirchenschule-, nicht Bürger-, noch weniger Fürstenschulen.

Referent Abg. Klien: Endlich hat auch noch der geehrte Abgeordnete bemerkt, daß, wenn der Antrag angenommen würde, auch diejenigen, welche bereits Stellen von 250 Thlr. haben, eine Zulage erhalten könnten. Ich glaube aber, daß man das nicht aus dem Antrage der Deputation herausfinden kann. Es